

Bebauungsplan

„In der Aue“

der Ortsgemeinde Gönnersdorf



Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a BauGB

Verbandsgemeinde:	Bad Breisig
Ortsgemeinde:	Gönnersdorf
Gemarkung:	Gönnersdorf
Flur:	7

Satzungsausfertigung

Stand: September 2025

FWI Teamplan GmbH

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de



Ortsgemeinde: Gönnersdorf

Gemarkung: Gönnersdorf

Flur:

7

Inhaltsverzeichnis

1 Planungsanlass und Planungsziel	1
1.1 Ausgangslage und Planung.....	1
1.2 Alternativenprüfung.....	1
2 Berücksichtigung der Umweltbelange	1
3 Verfahrensübersicht.....	2
3.1 Frühzeitige Beteiligungen	3
3.2 Förmliche Beteiligungen	5
3.3 Satzungsbeschluss.....	8

Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Planungsanlass und Planungsziel

1.1 Ausgangslage und Planung

Anlass für die planerische Aktivität der Ortsgemeinde ist die starke Nachfrage insbesondere von jungen, ortsansässigen Familien nach Bauland. Mit der vorgeschlagenen Grundstücksaufteilung können ca. 22 Baugrundstücke gebildet werden. Die verfügbaren Baulücken innerhalb der Ortsgemeinde reichen nicht aus, um die bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen in gleich geeigneter Weise durch die Schließung der innerörtlichen Baulücken bedienen zu können.

Zur Vermeidung künftiger Baulücken hatte die Ortsgemeinde innerhalb des Plangebietes bereits während des Planverfahrens die Grundstücke erworben.

Nach Schaffung des Baurechts und der Herstellung der Erschließungseinrichtungen ist von einer zeitnahen Bebauung des Plangebiets auszugehen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage und hat eine Gesamtgröße von ca. 1,7 ha. Die zur Überplanung anstehenden Flächen sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

1.2 Alternativenprüfung

Die Ortslage von Gönnersdorf ist zum Großteil von bewaldeten Hängen umgeben oder an den Ortsrändern topografisch schwierig zu bebauen. Daher wurde bereits im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Breisig aus dem Jahr 2005 eine Osterweiterung nach Nordwesten vorgesehen. Es handelt sich um die einzigen unbeplanten Wohnbauflächen in der Ortsgemeinde Gönnersdorf. Eine tiefergehende Alternativenprüfung erübrigte sich.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Aufstellung des Bebauungsplans war zunächst nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung beabsichtigt, aber nach den frühzeitigen Beteiligungen auf das Regelverfahren umgestellt. Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan geregelt. Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie der aus der Planung resultierende Ausgleichsbedarf wurde nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ermittelt und wird vollumfänglich berücksichtigt.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung wurden in der Vegetationsperiode 2021 faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Vögel, Säugetiere und Tagfalter durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet sowie angrenzende Flächen und wies eine Flächengröße von ca. 4,9 ha auf.

Bei den Erhebungen wurden insgesamt 46 Vogelbeobachtungen erbracht, welche sich auf 18 Arten verteilten. Brutnachweise gelangen lediglich in Randbereichen, so dass das Plangebiet an sich höchstens als Nahrungsrevier oder Teilbrutrevier zu werten ist. Bodenbrütende Vogelarten wurden weder im Planungsgebiet selbst noch auf den angrenzenden Grünlandflächen kartiert. Für Fledermäuse bietet das Plangebiet keine Quartiermöglichkeit und Rufaufzeichnungen ergaben nur geringe Flugaktivitäten. Innerhalb des Plangebiets wurden auch Tagfalter und andere ggf. planungsrelevante Insekten dokumentiert. Es wurden aber nur sehr wenige Tiere festgestellt.

Für verschieden Vogelarten und Fledermäuse werden vorsorglich Ersatzkästen an geeigneten Standorten im räumlichen Umfeld des Plangebietes angebracht.

3 Verfahrensübersicht

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss	02.12.2019
Erneuter Aufstellungsbeschluss	05.09.2022
Modifizierte Aufstellungsbeschluss zur Plangebietsabgrenzung	12.12.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	19.01.2023
Billigung des Vorentwurfs, Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	12.12.2022
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	19.01.2023
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	26.01.2023 bis 27.02.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	25.01.2023
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	18.12.2023
Billigung des Entwurfs, Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	19.05.2025
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	16.06.2025
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	19.06.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	20.06.2025 bis 21.06.2025
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	01.09.2025
Satzungsbeschluss	01.09.2025

Der Rat der Ortsgemeinde Gönnersdorf hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet „In der Aue“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss umfasste allerdings lediglich den östlichen Teil des Plangebietes. Am 12.12.2022 entschied sich die Ortsgemeinde dazu, das gesamte Plangebiet zu überplanen und ergänzte den Aufstellungsbeschluss entsprechend. In der gleichen Sitzung beriet die Ortsgemeinde über den Bebauungsplanvorentwurf und fasste den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung.

In Bezug auf die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich folgende Sachverhalte, wobei die Inhalte der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren komprimiert wiedergegeben werden und eingerückt die entsprechende Abwägung dazu dargelegt wird.

3.1 Frühzeitige Beteiligungen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nach Bekanntmachung am 19.01.2023 hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich vom 26.01.2023 bis 27.02.2023 über die Planung zu informieren und sich zu äußern.

Es ging die Stellungnahme des Naturschutzverbandes NABU ein, in der ein Verstoß gegen das Landesentwicklungsprogramm IV mit einer bandartigen Erweiterung der Ortslage und einer Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus angemerkt wurde.

Aufgrund der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan ist die Fläche mit der Landesplanung und Raumordnung abgestimmt, so dass kein Verstoß gegen das Landesentwicklungsprogramm IV hinsichtlich bandartiger Erweiterung vorliegen kann. Der Bedarfsnachweis war verbal argumentativ erbracht und bedurfte keiner Ergänzung.

Es wurden Risiken zu der geplanten Ultranetleitung und dem Hochwasserschutz vorgetragen.

Die geplante Ultranetleitung verläuft in ausreichender Entfernung. Lärmbelästigung geht von den Leitungen nicht aus und sonstige gesundheitlicher Risiken liegen laut Angaben der Bundesnetzagentur bzw. der Strahlenschutzkommission im Rahmen von Trassenfindungsverfahren nicht vor. Hinsichtlich Hochwasserschutz wurde eine Entwässerungsplanung erstellt und das Außengebietswasser wurde berücksichtigt.

Die Naturschutzgemeinschaft Vinxtbachtal regte die Durchführung einer Umweltprüfung an.

Mit der Umstellung auf das Regelverfahren wurde ein Umweltbericht erstellt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Mit E-Mail vom 25.01.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden Planänderung gebeten.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die PLE-doc GmbH, die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft, die KEVAG-Telekom GmbH, die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, das Forstamt Ahrweiler, die Energienetze Mittelrhein, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, die Industrie und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH äußerten, keine Bedenken gegen die Planung zu haben.

Die übrigen beteiligten Behörden gaben keine Stellungnahme ab.

Es gingen folgende teilweise abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Der **Deutsche Wetterdienst** erhob keine Bedenken und bot seine Dienstleistung bei der Erstellung von Klimagutachten an.

Das Schutzugut Klima war im Umweltbericht hinreichend behandelt.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** trug vor, dass erloschene Bergwerksfelder, aber kein Altbergbau oder aktueller Bergbau im Plangebiet dokumentiert sei. Auf die Empfindlichkeit von Auenböden wurde hingewiesen. Der Hinweis auf die Baugrundnormen und die Absicht der Erstellung eines Bodengutachtens wurde begrüßt. Hinsichtlich mineralischer Rohstoffe wurden keine Bedenken vorgetragen. Auf das Geologiedatengesetz wurde hingewiesen.

Diese Inhalte der Stellungnahme wirken sich nicht auf die Planung aus.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel** empfahl die frühzeitige Information der betroffenen Landwirte.

Die betroffenen Landwirte waren informiert.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege** - machte auf potenziell fossilführende Gesteine im Plangebiet aufmerksam.

Es wurde ein Hinweis zur Bekanntgabe des Erdbaubeginns ergänzt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie** - teilte mit, dass das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche einzustufen sei, und regte eine Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion an.

Die Prospektion wurde durchgeführt. Ergänzende Baggerschürfe können bei den Erschließungsarbeiten durchgeführt werden.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Gewerbeaufsicht** - wies auf den angrenzenden Betrieb hin, der in seiner gegenwärtigen Betriebsweise und einer ggf. möglichen Betriebserweiterung nicht eingeschränkt werden dürfe.

Es wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse in die Planung einfließen.

Der **Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz** verwies auf eine vorherige Abstimmung hinsichtlich der Zufahrt und Bauverbotszone. Auswirkungen aus Verkehrslärm seien von der Ortsgemeinde zu prüfen.

Die Abstimmungsergebnisse waren in der Planung berücksichtigt, eine Schalltechnische Untersuchung wurde erstellt.

Der **Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/ Brohlthal (AÖR)** teilte mit, dass das Schmutzwasser an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden könne, die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Planung berücksichtigt sei und regte die Eintragung eines Leitungsrechtes parallel zur Landesstraße an.

Ein Leitungsrecht ist nicht erforderlich, da die Leitung durch eine öffentliche Fläche läuft.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** gab Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und wies auf eine potenzielle Starkregengefährdung hin. Das Schmutzwasser müsse an die Ortskanalisation angeschlossen werden.

Die Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und Starkregengefährdung waren in der Planung bereits berücksichtigt. Das Schmutzwasser wird an die Ortskanalisation angeschlossen

Die **Amprion GmbH** und die **Bundesnetzagentur** wiesen auf die bestehende Höchstspannungsleitung und die geplante Ultranetleitung sowie gegenseitige Rücksichtnahme bei der Planung hin.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in Verbindung mit dem Abstand des Wohngebietes zur Leitungstrasse wurde an der Planung festgehalten. Der Bebauungsplan wurde um einen Hinweis ergänzt.

Die **Kreisverwaltung Ahrweiler - Untere Landesplanungsbehörde** - wies auf die Lage des Plangebiets im Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus und Besondere Klimafunktion hin. Festsetzungen zu PV-Anlagen und der Ausschluss von Schottergärten wurde empfohlen.

Die Begründung befasste sich bereits mit der Lage des Plangebietes innerhalb der Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus und Besondere Klimafunktion. Schottergärten waren bereits ausgeschlossen und auf die Festsetzung einer verpflichtenden PV-Nutzung wurde verzichtet.

Die **Kreisverwaltung Ahrweiler - Untere Naturschutzbehörde** - machte darauf aufmerksam, dass die artenschutzrechtlichen Belange noch abgearbeitet werden müssen. Es wurden Hinweise zur Bilanzierungsmethodik gegeben.

Für den kommenden Verfahrensschritt wurden die faunistischen Untersuchungen abgeschlossen, der Fachbeitrag Artenschutz erstellt und Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz geregelt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde nach der empfohlenen Methodik erstellt und die Ausgleichsflächen wurden ebenfalls für den kommenden Verfahrensschritt festgelegt.

Die **Kreisverwaltung Ahrweiler - Abfallwirtschaft** - teilte die Vorgaben für die Befahrbarkeit der inneren Erschließung mit Müllfahrzeugen, mit.

Die Straßen und die Wendeanlagen waren mit 3-achsigen Müllfahrzeugen befahrbar.

3.2 Förmliche Beteiligungen

Der Ortsgemeinderat wurde am 04.09.2023 über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 informiert, welches den § 13b BauGB für unanwendbar erklärte, da er nicht mit Unionsrecht vereinbar sei. In der Folge wurde der Bebauungsplan „In der Aue“ im Regelverfahren fortgeführt.

Am 18.12.2023 beriet der Ortsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung.

Nach Fertigstellung der Fachgutachten und -planungen sowie Festlegung der erforderlichen Ausgleichsflächen nahm der Rat auf der Sitzung am 19.05.2025 die Planunterlagen an und beschloss die Durchführung der förmlichen Beteiligungen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 19.06.2025. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand mittels einer Veröffentlichung im Internet und einer zeitgleichen Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung vom 20.06.2025 bis 21.07.2025 statt. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Mit E-Mail vom 16.06.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden Planänderung gebeten.

Das Forstamt Ahrweiler, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz - Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe VE IV - Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt - Bereich Eisenbahnen -, die inxio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, die Stadtverwaltung Sinzig, das Eisenbahn-Bundesamt, die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege -, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, die PLEdoc GmbH, die Landwirtschaftskammer, die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie -, der Deutscher Wetterdienst, der Landesfischereiverband RLP, die DFS Deutsche Flugsicherung, der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH - Bestandsleitungen -, die Handwerkskammer, die Industrie und Handelskammer und das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel äußerten, keine Bedenken gegen die Planung zu haben.

Die übrigen beteiligten Behörden gaben keine Stellungnahme ab.

Es gingen folgende teilweise abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau und die Kreisverwaltung Ahrweiler - Abfallwirtschaft verwiesen auf ihre bisherigen Stellungnahmen bzw. wiederholten diese mit geringfügigen Ergänzungen inhaltlich.

Da die Sachverhalte dem Grunde nach unverändert waren, ergaben sich keine Auswirkungen auf die Planinhalte. Es wurde eine erneute Abwägung der Belange vorgenommen.

Die **RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.** wies darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht im Schutzstreifen ihrer Leitungen stattfinden dürfen.

Die Ausgleichsmaßnahmen bzw. deren Lage waren bereits in den Planunterlagen enthalten.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilte den Leitungsbestand im Plangebiet mit und dass sie das Neubaugebiet nicht ausbaue. Die **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** erbat im Falle eines Interesses des Ausbaus des Plangebiets mit Telekommunikationsleitungen um Übermittlung der Erschließungsplanung. Eine Entscheidung würde unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen.

Bestandsleitungen der Deutschen Telekom werden voraussichtlich nicht tangiert. Zur Erschließung des Plangebietes werden im Planvollzugs Gespräche mit der Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH und anderen Telekommunikationsanbietern geführt. Auf die Inhalte des Bebauungsplans wirkten sich die Stellungnahmen nicht aus.

Die **Remondis Eurawasser GmbH** teilte mit, dass die Erschließung mit Wasser derzeit in der Planung sei.

Auf die Inhalte des Bebauungsplans wirkte sich die Stellungnahme nicht aus.

Die **Amprion GmbH** hatte die Ausführungen in der Begründung zur Höchstspannungsleitung zur Kenntnis genommen und äußerte keine Bedenken. Zu der Lage einer Ausgleichsfläche im Bereich einer Höchstspannungsleitung wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert. Die **Bundesnetzagentur** verwies auf die Stellungnahme der Amprion GmbH.

Auf die Inhalte des Bebauungsplans wirkte sich die Stellungnahme nicht aus.

Die **Deutsche Bahn AG** teilte mit, dass das Plangebiet außerhalb des Schutzstreifens einer Hochspannungsleitung liege. Gegen die Lage einer Ausgleichsfläche im Bereich einer Hochspannungsleitung wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Inhalte des Bebauungsplans wirkte sich die Stellungnahme nicht aus.

Die **Kreisverwaltung Ahrweiler - Brandschutz** - wies auf die erforderliche Löschwasserleistung und Maßnahmen zum Brandschutz im Planvollzug hin.

Die Inhalte der Stellungnahme waren bereits im Bebauungsplan bzw. werden im Planvollzug berücksichtigt.

Der **Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz** machte darauf aufmerksam, dass mit der Einzäunung des Regenwasserrückhaltebeckens ein Abstand von 4,5 m zur Landesstraße einzuhalten sei. Sichtfelder seien freizuhalten und die Verkehrsinsel müsse zur Erreichbarkeit der Anbindung des Plangebietes ggfls. verlegt werden. Zur Verlegung von Durchlässen zur Ableitung von Niederschlagswasser unter der Landesstraße sei eine Vereinbarung mit dem LBM erforderlich. Innerhalb des Plangebietes könne es zu einem Rückstau in den Kanal kommen und die Einleitmenge des Außengebietswassers sei relativ hoch. Auf den Verkehrslärm wurde aufmerksam gemacht.

Die Anregungen werden im Planvollzug oder waren in der Planung bereits berücksichtigt.

Auf die Inhalte des Bebauungsplans wirkte sich die Stellungnahme nicht aus.

Der **Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohlthal (AÖR)** teilte mit, dass für das Schmutzwasser Ableitungsmöglichkeiten über den vorhandenen Mischwasserkanal sowie für das Regenwasser in den nahe gelegenen Vinxtbach vorhanden seien. Der vorbereitete Genehmigungsantrag für das Wasserrecht werde gestellt.

Auf die Inhalte des Bebauungsplans wirkte sich die Stellungnahme nicht aus.

Die **Kreisverwaltung Ahrweiler - Wasserwirtschaft** - wies auf Starkregenereignisse und die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis hin.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von dem Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohlthal (AÖR) beantragt werden. Die Auswirkungen von Starkregenereignissen waren in der Planung berücksichtigt.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** wies im förmlichen Beteiligungsverfahren darauf hin, dass die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgen solle.

Das Niederschlagswasser wird entsprechend der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes bewirtschaftet.

Das Schmutzwasser sei an die Ortskanalisation anzuschließen, wobei nachzuweisen sei, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden sei.

Der Nachweis, dass die Kläranlage über eine ausreichende Kapazität verfügt, obliegt den Trägern der Abwasserbeseitigung bzw. des Abwasserzweckverbandes. Die Bebauungsplanung bedurfte keiner Anpassung.

Die Abweichungen in der Wasserhaushaltsbilanz zwischen unbebautem und bebautem Zustand sollten optimiert oder erläutert werden.

Eine Optimierung der Wasserhaushaltsbilanz mit weiteren Maßnahmen wurde nicht vorgenommen, weil in der Gesamtbetrachtung mit einer Rückhaltung/Versickerung im Plangebiet, gepflasterten Straßen- und Hofflächen für eine Wasserhaushaltsbilanz gesorgt wird, die dem Ursprungszustand mit vertretbarem Aufwand am nächsten kommt. Noch zusätzliche Maßnahmen stehen hinsichtlich der Kostensteigerung für die Bauherren nicht in Relation zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz.

Auf Starkregenereignisse wurde aufmerksam gemacht.

Maßnahmen zu Starkregenereignissen waren in der Planung berücksichtigt.

Die **Kreisverwaltung des Ahrweiler - Untere Naturschutzbehörde** - wies darauf hin, dass die Maßnahmen zum Artenschutz umzusetzen seien. Für das Regenrückhaltebecken wurde eine Mahd anstand mulchen und eine Erweiterung der Artzusammensetzung der Einsaat empfohlen

Der Anregung wurde gefolgt.

Die Maßnahmen seien ins Kompensationsverzeichnis einzutragen.

Die Eintragung wird vorgenommen.

3.3 Satzungsbeschluss

In der Sitzung am 01.09.2025 beriet der Ortsgemeinderat über die Stellungnahmen im Detail und fasste im Einzelnen Beschlüsse dazu. Es waren nur redaktionelle, aber keine inhaltlichen Änderungen erforderlich, so dass auf derselben Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst wurde.

Gönnersdorf, den

(Krzysztof Wrobel)

Ortsbürgermeister